

## Inhalt

31. 7. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Friedrich-Wilhelm-Stadt“ im Bezirk Mitte von Berlin .....	310
7. 8. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-5	311
8. 8. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung .....	312

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung**  
**gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**  
**für das Gebiet „Friedrich-Wilhelm-Stadt“**  
**im Bezirk Mitte von Berlin**

Vom 31. Juli 2007

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§1

Aufhebung der Verordnung

Die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Friedrich-Wilhelm-Stadt“ im Bezirk Mitte von Berlin vom 28. November 2000 (GVBl. 2001 S. 10) wird aufgehoben.

§2

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2007

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r

Stellv.  
Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat  
für Stadtentwicklung

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die**  
**Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 7. August 2007

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Nummer 92 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch (SchiedsstellenVO)“.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird verordnet.“
3. In § 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. August 2007

Der Senat von Berlin

Ingeborg Junge-Reyer

Bürgermeisterin

Katrin Lompscher

Senatorin für die Senatorin für  
Integration, Arbeit und Soziales

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

## Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 8. August 2007

Auf Grund des § 84 Abs. 2 und 8 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel I

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich hoheitliche bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben nach der Bauordnung für Berlin oder nach Vorschriften auf Grund der Bauordnung für Berlin auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn wahr.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Geschäftssitz aus dem Land Berlin in ein anderes Land, ist dies dem Bautechnischen Prüfamt anzuzeigen. Damit erlischt die Eintragung in der Liste nach Absatz 3. Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Geschäftssitz aus einem anderen Land in das Land Berlin, können sie oder er auf Antrag in Berlin anerkannt und in die Liste nach Absatz 3 eingetragen werden, wenn in dem anderen Land vergleichbare Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden mussten.“

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure anderer Länder im Land Berlin prüfend tätig werden, gelten die Regelungen dieser Verordnung für sie uneingeschränkt. Insbesondere sind sie zur Übernahme der Bauüberwachung nach § 13 Abs. 6 oder nach § 23 Abs. 2 verpflichtet. Sie haben sich der Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 18 zu bedienen und unterliegen hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit im Land Berlin der Fachaufsicht des Bautechnischen Prüfamtes. Eine Eintragung in die Liste nach § 6 Abs. 3 ist nicht erforderlich.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Anerkennungen anderer Länder als Prüfsachverständige der Fachbereiche technische Anlagen und Einrichtungen oder Erd- und Grundbau gelten auch im Land Berlin.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Prüfsachverständige der Fachbereiche technische Anlagen und Einrichtungen oder Erd- und Grundbau anderer Länder dürfen ohne Eintragung in die Liste nach § 6 Abs. 3 im Land Berlin prüfend tätig werden, wenn und soweit sie für die jeweiligen Fachbereiche und Fachrichtungen anerkannt worden sind.“

5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Prüfaufträge“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein Prüfauftrag“ durch die Worte „eine Prüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „ein Prüfauftrag“ durch die Worte „eine Prüfung“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren der Prüffingenieurinnen oder der Prüffingenieure für Standsicherheit schließen die von ihnen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.“

9. In § 20 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „eigenverantwortlich“ die Worte „zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung“ eingefügt.

10. In § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

11. In § 23 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Prüfaufträge“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 14 Abs. 3 bis 7 und § 18 gelten entsprechend.“

13. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „ein Prüfauftrag“ durch die Worte „eine Prüfung“ ersetzt.

14. In Anlage 3 wird die Fußnote 1 gestrichen. Fußnote 2 wird Fußnote 1.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. August 2007

Ingeborg Junge-Reyer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung